

HAUSHALT

H22.1

BESONDERE BEDINGUNG AUSSCHLUSS VON GLASBRUCHSCHÄDEN

Abweichend von Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Glasbruchschäden (Art. 2 Pkt. 5 ABH), mit Ausnahme solcher Schäden, die auf ein Ereignis gemäß Art. 2 Pkt. 1 u. 4 zurückzuführen sind.